

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Nachtrag zum zweiten Heft zehnten Bandes S. 175. der Gesetzsammlung  
für das Herzogthum Oldenburg.

## Nachtrag

zum

zweiten Heft zehnten Bandes S. 175.  
der Gesesammlung für das Herzog-  
thum Oldenburg.

26b) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. Juli, publ. den 25. Juli  
1843.

Um eine Verbesserung der Strafanstalten in Wechta, in so weit die jetzigen Baulichkeiten es gestatten, versuchsweise einzuleiten, ist mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung:

- 1) die Verſetzung der männlichen Ketten-Sträflinge und Züchtlinge aus dem bisherigen Zuchthause in die Gebäude des Arbeitshauses, und dagegen die Verſetzung ſämmtlicher Weiber in die Gebäude des Zuchthauſes, verfügt; jedoch unter Beibehaltung der für die Ketten-Sträflinge und Züchtlinge vorgeschriebenen strengeren Behandlung.
- 2) Ist dem Director der Strafanstalten gestattet, die Gefangenen, ohne Rücksicht

Maßregeln zur  
Verbesserung der  
Strafanstalten in  
Wechta.



auf die bisherigen Unterschiede, nach ihrer Individualität und Moralität zu classificiren, um den nachtheiligen Einfluß der schlechten Subjecte auf die weniger Verdorbenen möglichst zu hindern und sicherer auf die Besserung der Gefangenen zu wirken.

- 3) Zu diesem Zwecke sollen auch die nach dem §. 9 der Verordnung vom 29. Mai 1821 in das Zwangs- = Arbeitshaus Verwiesenen mit den Sträflingen classificirt werden.

Insoweit die Ausführung dieser Maßregeln solches erfordert, haben Seine Königliche Hoheit einstweilen die Anwendung der Vorschriften des Art. 18. des Strafgesetzbuches und des §. 1. der Verordnung vom 29. Mai 1821 suspendirt.